Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes
(Richtlinie Gewässerentwicklung / Landschaftswasserhaushalt – RL GewEntw / LWH)

vom

23. Januar .2026

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes vom 16.08.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„**1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Zuwendungen zur Förderung von nachhaltigen Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.

Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerqualität und der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der LHO mit der Antragstellung. Die Antragstellenden dürfen mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen, sobald ihnen die Genehmigung des Antrages auf vorzeitigen Vorhabenbeginn von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung,

Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form."

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 2.2, 1. Halbsatz, wird die Angabe „und chemischen Zustand" und der Buchstabe e) gestrichen.

 b) Nummer 2.4 wird durch die folgende Nummer 2.4 ersetzt:

 „2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Steuerungspotentials für ein optimiertes Wassermanagement durch den Umbau oder Ersatzneubau von Wehren, Schöpfwerken und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Anpassung des Landschaftswasserhaushaltes an die negativen Folgen des Klimawandels"

 c) Die letzten drei Absätze werden gestrichen.

3. Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

 „3. Zuwendungsempfangende

 Gewässerunterhaltungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes."

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 4.3 wird durch die folgende Nummer 4.3 ersetzt:

 „4.3 Die Förderung erfolgt in der für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum Brandenburg."

 b) Nummer 4.4 und 4.5 werden durch die folgende Nummer 4.4 ersetzt:

 „Für Vorhaben nach Nummern 2.2 bis 2.4 müssen folgende Voraussetzungen spätestens zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises erfüllt und durch Vorlage nachgewiesen werden:

 - Der Nachweis der Zustimmung der Grundstückeigentümer zum Vorhaben: Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (gemäß Nummer 6.3) vertraglich gesichert ist oder der Vorhabenträger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

 - Die Nachweise des Nutzungsrechts können auch mit Vorlage eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbeschlusses oder dessen Inaussichtstellung erbracht werden.

 - Erforderliche, bestandskräftige behördliche Zulassungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Zulassung) oder deren Inaussichtstellung durch die Behörde."

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Nummer 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung"

b) Nummer 5.2 wird durch folgende Nummer 5.2 ersetzt:

„5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung"

c) Buchstabe 5.4 b) wird gestrichen.

d) Der bisherige Buchstabe 5.4 c) wird zu Buchstabe 5.4 b) und wie folgt neu gefasst:

„b) Die Förderung beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.
Der Eigenanteil kann durch auf diesen Zweck gerichtete finanzielle Leistungen Dritter erbracht werden."

e) Der bisherige Buchstabe 5.4 d) wird zu Buchstabe 5.4 c) und wie folgt neu gefasst:

„c) Förderfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie, dazu zählen unter anderem:

- Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen;
- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI in der jeweils geltenden Fassung;
- Investitionen für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
- notwendiger Grunderwerb bis maximal 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung nach Maßgabe fachlicher Prioritäten zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerentwicklungskorridore, die Wiederanbindung von Auen, Altarmanschlüsse und Pufferzonen gegenüber Stoffeinträgen in Gewässern, für die keine anderweitige Option zur Flächensicherung in Betracht kommt;
- unbare Eigenleistungen der Zuwendungsempfangenden."

f) Der bisherige Buchstabe 5.4 e) wird zu Buchstabe 5.4 d) und die Angabe „des Antragstellers" wird durch die Angabe „der Antragstellenden" ersetzt.

g) Nummer 5.5 wird durch folgenden Nummer 5.5 ersetzt:

„5.5 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass die Zuwendungsempfangenden nicht vorsteuerabzugsberechtigt (nach § 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)) sind."

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6.1 wird die Angabe „der Zuwendungsempfänger hat" durch die Angabe „die Zuwendungsempfangenden haben" ersetzt.

b) In Nummer 6.3 wird die Angabe „den Zuwendungsempfänger" durch die Angabe „die Zuwendungsempfangenden" ersetzt.

c) Nummer 6.4 wird durch die folgende Nummer 6.4 ersetzt:

„6.4 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes über die von den Ländern zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen der GAK einzuhalten: https://eler.brandenburg.de/eler/de/kommunikation/beguenstigte/information-und-sichtbarkeit-gak/."

d) Nummer 6.5 wird durch die folgende Nummer 6.5 ersetzt:

„6.5 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen."

e) Nummer 6.6 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„6.6 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - [ANBest-G]) gelten. Diese sind als Anlage Bestandteil des Bescheides."

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1 wird durch die folgende Nummer 7.1 ersetzt:
„7.1 Fachliche Vorprüfungen
Alle Projekte bedürfen vor der Antragstellung einer fachlichen Vorprüfung und Votierung durch die Regionale Arbeitsgruppe (RAG). Die Regionale Arbeitsgruppe wird im Rahmen von Maßnahmen nach Nummer 2.1 sowie nach Nummer 2.2 im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen vom Wasserwirtschaftsamt geleitet und im Rahmen von Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 sowie nach Nummer 2.1 im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen vom MLEUV geleitet. Die beabsichtigten Fördervorhaben sind in einer frühen Planungsphase (Projektidee, Vorplanung) mit aussagekräftigen Projektunterlagen (Mindestanforderungen gem. MLEUV-Internetseite) beim Wasserwirtschaftsamt bzw. MLEUV einzureichen, um sie der RAG zur Votierung vorzustellen. Mit dem Votum werden den Antragstellenden Hinweise zu den erforderlichen Förderzielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen gegeben (z. B. Grundlagen und Nachweise für erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, Beachtung von Kosteneffizienz usw.).
Das Votum der fachlichen Vorprüfung wird Bestandteil der Antragsunterlagen.
Die Einhaltung der Hinweise und Vorgaben der fachlichen Vorprüfung werden in der fachlichen Stellungnahme (siehe Nummer 7.2) geprüft und gewürdigt."

b) Nummer 7.2 wird durch die folgende Nummer 7.2 ersetzt:

„7.2 Antragsverfahren
Der Antrag ist formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Antragsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes bzw. MLEUV. Die Bewilligungsbehörde holt sich die fachliche Stellungnahme hierzu ein.

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können fortlaufend eingereicht werden."

c) Nummer 7.3 wird durch die folgende Nummer 7.3 ersetzt:

„7.3 Bewilligungsverfahren
Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)."

d) Nummer 7.4 wird durch die folgende Nummer 7.4 ersetzt:

„7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Die Auszahlung der Fördermittel kann auch im Wege einer Vorschusszahlung erfolgen. Dabei darf die Anforderung der Zuwendung nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag haben die Zuwendungsempfangenden eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Die Abrechnung der Vorschusszahlung erfolgt jährlich. Die Abrechnung der Gesamtkosten erfolgt nach Beendigung durch den Verwendungsnachweis (siehe Nummer 7.5)."

e) Nummer 7.6 wird durch die folgende Nummer 7.6 ersetzt:

„7.6 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Daten der Zuwendungsempfangenden werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben elektronisch gespeichert und verarbeitet."

f) Nummer 7.7 wird gestrichen.

8. In Nummer 8 wird die Angabe „2025" durch die Angabe „2028" ersetzt.

Diese Änderungen treten am 23.01.2026 in Kraft.

Hanka Mittelstädt

Hanka Mittelstädt

Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz